

INHALT

- Komplexe Pflanzenschutzdokumentation leicht gemacht ÖDüPlan Plus
- Überblick GAP + Konditionalität
- Konditionalitätsänderungen
 - GLÖZ 7 und GLÖZ 8
- ÖPUL 2023 Maßnahmenüberblick + Prämien
 - Nicht produktive Ackerflächen und Agroforst
 - Zwischenfruchtmaßnahmen
 - Erosionsschutz Acker und Humuserhalt Grünland
 - UBB und BIO
 - Bodennahe Gülleausbringung + Separation
 - Vorbeugender Grundwasserschutz Acker
- Änderungen in der NAPV und NH₃-Reduktions VO
- Weiterführende Infos

! DARGESTELLT WERDEN AUSSCHL. DIE ÄNDERUNGEN!

Siehe auch Artikel:

ÖPUL 2023 - höhere Prämien und

Neuerungen ab 2025 |

Landwirtschaftskammer

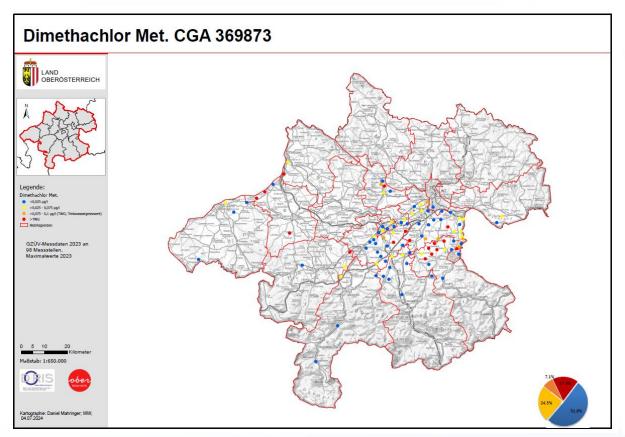
Oberösterreich

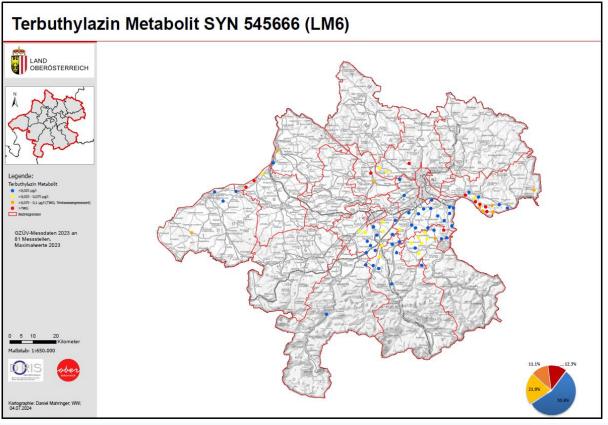




PSM IM GRUNDWASSER -SCHWERPUNKTE 2024

METABOLITE VON DIMETHACHLOR UND TERBUTHYLAZIN (LAND OÖ)









DOKUMENTATION PFLANZENSCHUTZ



GAB 7

- Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, Zeitpunkt der Verwendung und Menge
- Behandelte Fläche und Kulturpflanze auf der Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurde
- Vorbeugender Grundwasserschutz Acker (OÖ):
 - Im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes ist im Vorfeld ein Kontrollgang durchzuführen oder eine Warndienstmeldung zu berücksichtigen. Beides ist schlagbezogen zu dokumentieren.
- Pflanzenschutz Sachkundigkeit
 - Sachkundeausweis bzw. bei Auslagerung Vollmacht
- Anwendung von Bioziden (z.B. Rattengift)
 - Bezeichnung des verwendeten Biozides, des Anwendungsbereichs sowie Datum bzw.
 Häufigkeit (Tipp: Skizze)



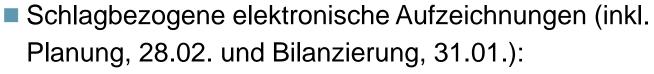




ÖPUL MAßNAHME



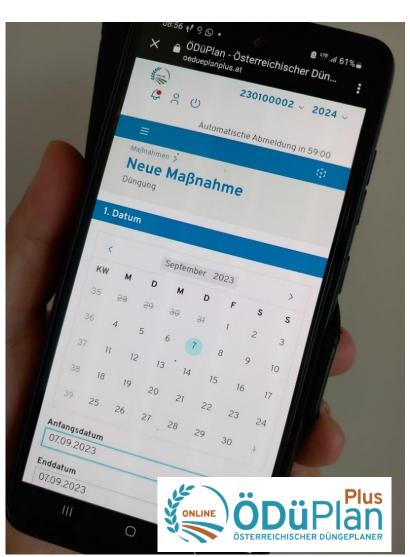




- Bezeichnung und Größe des jeweiligen Schlages
- Art und Menge der auf dem Schlag bzw. Feldstück ausgebrachten Düngemittel
- Datum der Bewässerung sowie Bewässerungsmenge
- Datum des Anbaus und der Ernte sowie
 Dokumentation der schlagbezogenen Erntemenge samt Wiegebelegen
- Berechnung eines jährlichen Stickstoffsaldos
- Gewässerschutzkonzept einmalig bis 31.12.2026 Formular unter: www.bwsb.at
- 10 h Weiterbildung
- Bodenproben, Cultandüngung





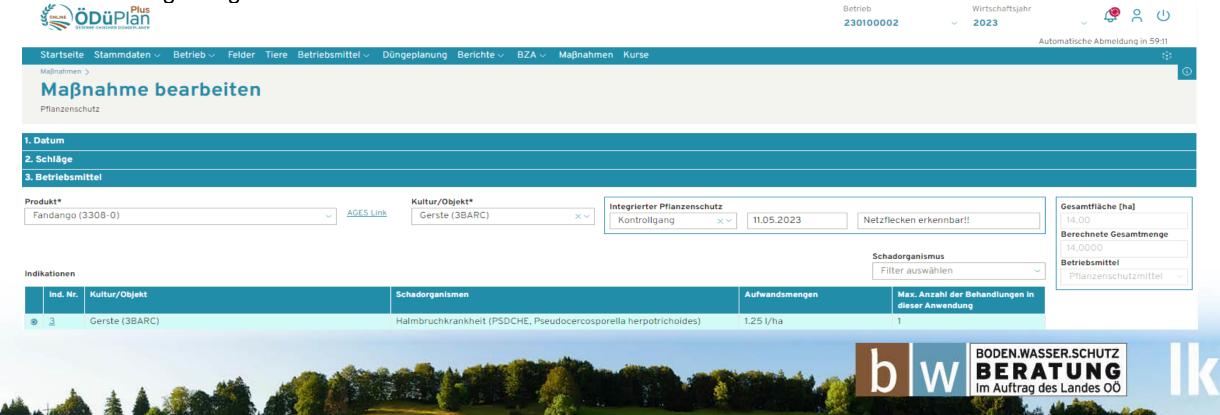


ÖPUL MAßNAHME

VORBEUGENDER GRUNDWASSERSCHUTZ - ACKER



- Dokumentation des flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes (PSMBIO/PSMCS) im MFA
- Auflage in Gebietskulisse OÖ: Im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes ist im Vorfeld ein Kontrollgang durchzuführen oder eine Warndienstmeldung zu berücksichtigen. Beides ist schlagbezogen zu dokumentieren.

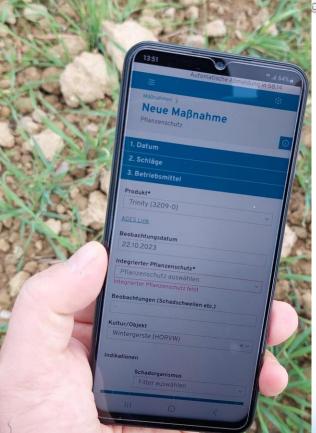


ÖDÜPLAN PLUS

WWW.ÖDÜPLAN.AT

- Düngeplanungs- und Aufzeichnungsprogramm der LK OÖ, BWSB
- Firmenunabhängig
- Kosten: einmalig 220 Euro, für die gesamte ÖPUL Periode, kein Server – bzw. Wartungsbeitrag, kostenlose Testversion möglich (14 Tage)
- dzt. mehr als 3.400 Anwenderinnen und Anwender (österreichweit)
- 1. ÖDüPlan ab 2006 der alte ÖDüPlan-online wurde in den Jahren 2014 und 2015 entwickelt.
- Laufende Weiterentwicklung große Herausforderung!





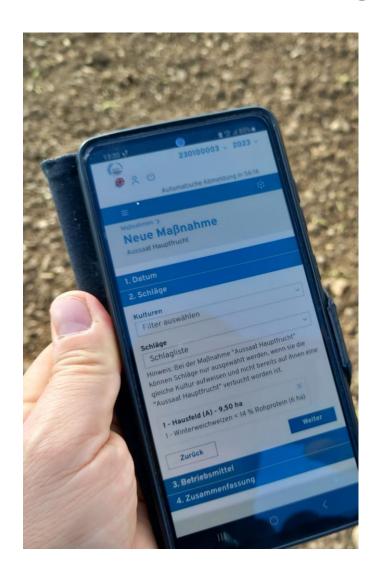






ÖDÜPLAN PLUS – wofür?





- für Betriebe, die einfache Handhabung und kostenlose Betreuung bevorzugen
- eignet sich besonders für Betriebe mit Teilnahme am ÖPUL "Vorbeugenden Grundwasserschutz – Acker" und für Betriebe in nitratbelasteten Gebieten (Anlage 5, It. NAPV)
- Optimale Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen
- Biobetriebe
- Dokumentation Auflagen Ammoniakreduktionsverordnung
- Mobile Erfassung von Maßnahmen
- Betriebszweigauswertung (BZA Modul, AK's Ackerbau)
- "Sicherheit" bei einer AMA Vorortkontrolle!





ÖDÜPLAN PLUS – BERICHTE ("4 W`S")

WWW.ÖDÜPLAN.AT



Name: Thomas Wallner

Adresse: ,

Betriebsnummer: 230100003

Wirtschaftsjahr: 2023

Pflanzenschutzmittel-Dokumentation

Datum	Schlag	Fläche [ha]	Kultur	Integrierter PFS	Zielorganismus	Produkt	Menge pro ha	Kommentar
05.10.2022	1 Hausfeld (A) 1/1	6,0000	W-Weizen < 14%RP	•	•	Merkur (4365-0)	3,0000 I	-
01.03.2023	1 Hausfeld (A) 3/1	2,5000	W-Raps	01.03.2023 Kontrollgang erfolgt	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	Nero (3363-0)	3,0000 I	-
24.10.2023	2 Am Berg (A) 1/1	4,0000	W-Gerste	24.10.2023 Kontrollgang erfolgt	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter (3ANDIT) Gemeiner Windhalm (APESV, Apera spica-venti) Einjährige Rispe (POAAN, Poa annua)	Merkur (4365-0)	2,0000 I	-





ÖDÜPLAN PLUS – FEHLERMELDUNGEN "GLOCKE"

WWW.ÖDÜPLAN.AT





Betrieb 230100002 Wirtschaftsjahr

Automatische Abmeldung in 59:51

Startseite Stammdaten ~

Betrieb ~

Felder Tiere Betriebsmittel V Düngeplanung Berichte V

Maßnahmen Kurse

Fehlermeldungen

Suche

		Datum	Beschreibung	Schlag Nr.	Feldstückname	MFA-Code	Kultur	Link
0	(!)	12.1.2024	Die erlaubte Menge des PFS-Mittels "Adengo" wurde überschritten.	1	1 - Hausfeld (A) - 15,00 ha		Körnermais	Link
0	(!)	5.1.2024	Auf dem Feldstück müssen mindestens 0,15 ha Biodiversitätsfläche vorhanden sein.	2	1 - Hausfeld (A) - 15,00 ha		Grünbrache	Link





ÖDÜPLAN PLUS – BETRIEBSMITTELBESTAND









230100002

Betrieb V Felder Tiere Betriebsmittel V Düngeplanung Berichte V

ÖDÜPlan

Pflanzenschutzmittel

Pflanzenschutzmittel	Reg. Nr.	Zulassungsende	Aufbrauchsfrist	Menge Zugang	Restmenge vom Vorjahr	Menge ausgebracht	Menge Abgabe	Menge Rest	Einheit	verwendet
) Adengo	3063-0	-	-	-	0,4000	7,0000	-	-6,6000 🗷	1	0
Aspect Pro	2947-0	-	-	-	34,0000	-	-	34,0000 🗵	1	×
Belkar	3957-1	31.12.2024	-	-	-	2,5000	-	-2,5000	1	0
Karate Zeon	3061-0	-	-	-	-	-	-	- ⊙	1	×
Merkur	4365-0	31.10.2024	-	-	3,0000	-	-	3,0000 🗵	1	×
Nero	3363-0	-	-	-	-	30,0000	-	-30,0000 ເ€	1	0
) Trebon 30 EC	3395-1	31.12.2023	-	-	300,0000	-	-	300,0000 🗵	ml	×

Bearbeiten

Löschen

< 1-7 von 7 >

Zugänge

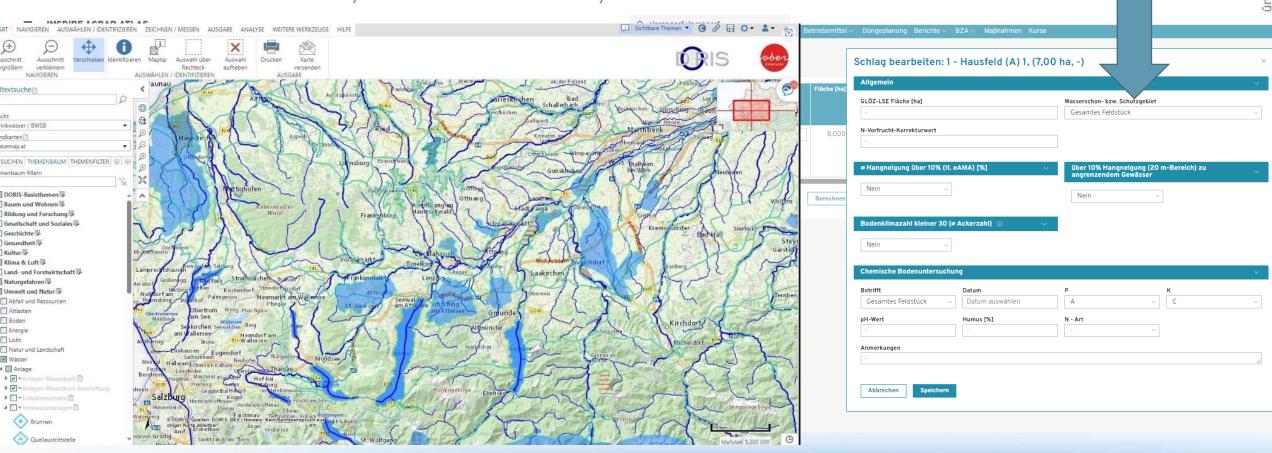
Abgänge





WASSERSCHUTZ- UND SCHONGEBIETE (INKL. GW 2030) DORIS!

TERBUTHYLAZIN, METAZACHLOR, DIMETHACHLOR – VERBOTEN!!







AUSBLICK: ELEKTRONISCHE PFLANZENSCHUTZ - AUFZEICHNUNGEN

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN (LK Ö, PFALLER)

Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel (Art. 67) IN KRAFT!

Verordnung (EU) 2022/2379 vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung (SAIO) IN KRAFT!

Entwurf der Verordnung über die nachhaltige Verwendung von PSM (SUR)
NICHT IN KRAFT





HINTERGRUND RECHTLICHE ÄNDERUNG ART. 67

VO (EU) 1107/2009 (LK Ö, PFALLER)

- Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel
- Aufzeichnungspflicht besteht grundsätzlich mit EU-VO 1107/2009
- Konkretisierung der Aufzeichnungen
- keine Übermittlungspflicht der Aufzeichnungen an die zuständige Behörde aus dieser Verordnung
- Anzuwenden ab 1. Januar 2026





AUFZEICHNUNGSUMFANG LT ART. 67 VO (EU) 1107/2009)

(LK Ö, PFALLER)

- Name und Zulassungsnummer
- Datum (Uhrzeit wenn relevant) der Anwendung
- Verwendete Menge je Hektar
- Lage der Fläche (Geo-referenziert)
- Größe und Umfang der behandelten Fläche
- Kulturpflanze (EPPO-Code und BBCH-Stadium)
- Elektronisch und maschinenlesbar (Excel, CSV,...)
 - PSM-Register mit detaillierten elektronischen maschinen-lesbaren Informationen wird immer wichtiger
 - BBCH-Stadium sofern für die Anwendung relevant





BEISPIEL: AUFZEICHNUNGEN ZUR PFLANZENSCHUTZ-MITTELVERWENDUNG AB 2026

(LK Ö, PFALLER)

Anforderungen It. VO (EU) 2023/564

Art der Verwendung	Verwendetes Pflanzenschutzmittel	Zeitpunkt der Verwendung	verwendete Menge (¹)	Lage oder Bestimmung der behandelten Fläche bzw. Einheit (¹)	Größe oder Umfang der behandelten Fläche bzw. Einheit (¹)	Kulturpflanze oder Einsatzort/ Flächennutzung
Behandlung von Oberflächen wie Agrarflächen, Erholungsgebieten, Eisenbahnschienen, Nichtanbauflächen oder Gewächshäusern anderer Art als der in der nächsten Zeile genannten)	Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer	Datum und gegebenenfalls (*) Startzeitpunkt (Uhrzeit)	Menge des je Hektar ausgebrachten Pflanzenschutzmit- tels in Kilogramm/Litern	Flächeneinheit aus dem geodatenbasierten Beihilfeantrag im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173, sofern verfügbar. Falls sich die Fläche nicht im Rahmen des genannten geodatenbasierten Beihilfeantrags bestimmen lässt, Angabe der Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2.	Zahl der behandelten Hektar	Bezeichnungen der Kulturpflanzen und Einsatzorte/ Flächennutzungen gemäß den EPPO-Codes (³), sofern zutreffend, und Entwicklungsstadium gemäß der BBCH- Monografie (°), sofern relevant (′)

Bsp. Excel Vorlage für elektronische, maschinenlesbare Aufzeichnungen

Dokumentation der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen

Kulturpflanze (EPPO Code)	BBCH-Stadium	Feldstück	Schlag Nr	Schlaggröße It. Invekos-GIS	behandelte Fläche	Datum	Uhrzeit	Name PS-Mittel	Reg.Nr.	Menge/ha
Winterweichweizen (TRZAW)	23	Hintausacker	1	2,35ha	2,35ha	05.04.2024	09:00	Broadway Plus	4411-0	60g/ha
Winterweichweizen (TRZAW)	32	Hintausacker	1	2,35ha	2,35ha	29.04.2024	18:00	Pecari 300 EC	4274-901	0,51/ha
Winterweichweizen (TRZAW)	32	Hintausacker	1	2,35ha	2,35ha	29.04.2024	18:00	Cymbigon forte	3998-0	50ml/ha
Winterweichweizen (TRZAW)	59	Hintausacker	1	2,35ha	2,35ha	23.05.2024	18:30	Balaya	4178-0	1I/ha



§ 8 NAPV SACHGEMÄßE DÜNGUNG

BETRIEBSBEZOGENE AUFZEICHNUNGSVERPFLICHTUNG

- Dokumentation
 - LN ohne Almen u. Gem.-Weiden
 - Ausgebrachte N-hältige Düngemittel ab Lager, feldfallend, jahreswirksam
 - Wirtschaftsdüngertransfer
 - N-Zufuhr über die Bewässerungsmenge
 - N-Bedarf der Kulturen entsprechend der Ertragslage
 - Erntemenge von Ackerflächen (Wiegebelege, Kubaturnachweis) ausgenommen Ackerfutterflächen ab Ertragslage hoch!
 - Vorfruchtwirkung
- Ausgenommen sind Betriebe
 - < 15 ha LN (ohne Alm- und Gemeinschaftsweiden), wenn < 2 ha Gemüse</p>
 - > 90 % Dauergrünland od. Ackerfutter ohne Almen u. Gem.-Weiden
 - Keine Doku für Almflächen und Gemeinschaftsweiden
- Doku spätest. bis 31.1. des Folgejahres, 7 Jahre Aufbewahrungspflicht











DIE NEUE STRUKTUR (UMWELTARCHITEKTUR) DER GAP 2023

Quelle: EU Kommission

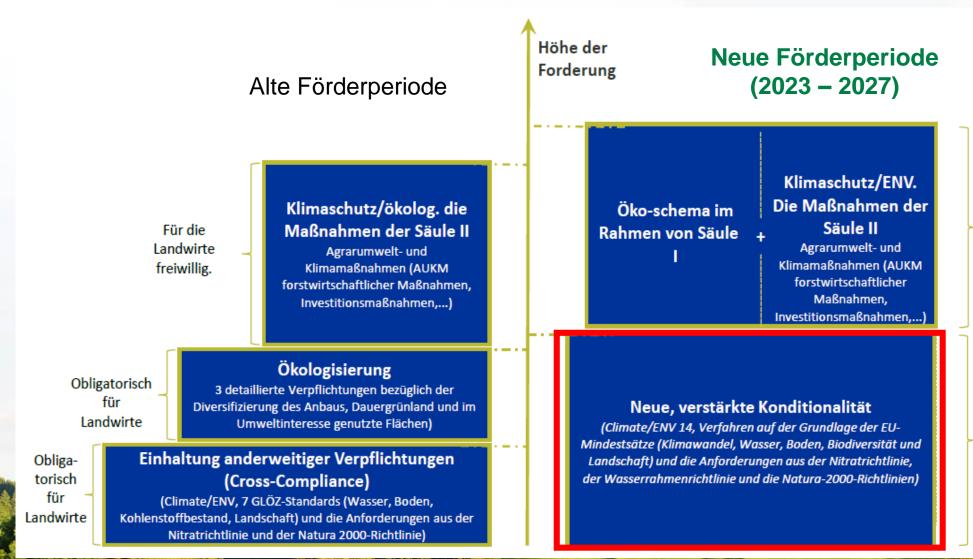
Für die

Landwirte

freiwillig.

Obligatorisch

für Landwirte



Biodiversität

§ GAB 3: Vogelschutzrichtlinie – Natura 2000

§ GAB 4: Fauna/Flora/Habitatrichtlinie – Natura 2000

GLÖZ 8: Stilllegung und Landschaftselemente

- Mindestbracheanteil
- Erhalt flächiger Landschaftselemente
- Regelungen zu Schnitt von Hecken und Bäumen

GLÖZ 9: Umbruchsverbot sensibles Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten

Hinweise

- GLÖZ = Bestimmungen zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
- haben Entwurfsstatus (können sich im Rahmen des Genehmigungsprozesses verändern)
- GAB = Grundanforderungen an die Betriebsführung
- entsprechen nationalem Recht (§)
- sind auch ohne Teilnahme an Förderprogrammen einzuhalten



Wasser

§ GAB 1: Wasserrahmenrichtlinie

Grundwasserschutz, Bewässerung

§ GAB 2: Nitratrichtlinie

Aktionsprogramm Nitrat

GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Gewässern

GLÖZ 10: Schutz vor Phosphateinträgen

Boden

GLÖZ 5: bodenschonende Bearbeitung und Erosionsschutz auf Hanglagen

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung

GLÖZ 7: Anbauvielfalt und Fruchtfolge



grundlegender Teil der neuen Umweltarchitektur der GAP 2023-27 mit allgemeinen Anforderungen in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Biodiversität.



Tierwohl

§ GAB 9: Tierschutz Kälber

§ GAB 10: Tierschutz Schweine

§ GAB 11: Tierschutz landwirtschaftliche Nutztiere

betreffen alle Antragsteller



Klima

GLÖZ 1: Erhalt von Dauergrünland (österreichweit)

GLÖZ 2: Schutz von Torfflächen und Feuchtgebieten

GLÖZ 3: Strohabbrennverbot auf Ackerflächen



§ GAB 5: Lebensmittelsicherheits-Verordnung

Sicherheit bei Lebens- und Futtermitteln

§ GAB 6: Hormonanwendungsverbot-Richtlinie

 Verbot bestimmter hormonaler Stoffe/ Tierarzneimittel



§ GAB 7: Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

 sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Zulassung, Anwendungsbestimmungen,...)

§ GAB 8: Nachhaltige Verwendung von Pestiziden

- Fort- und Weiterbildung (Sachkundeausweis)
- Gerätekontrolle
- Verwendung in Schutzgebieten
- Handhabung, Lagerung und Entsorgung







KONDITIONALITÄT / GRUNDANFORDERUNGEN (1)

11 GABs (Grundanforderung an die Betriebsführung)

- GAB 1 Wasserrahmenrichtlinie
- GAB 2 Schutz der Gewässer vor Verunreinigung mit Nitrat
- GAB 3 Erhalt wildlebender Vogelarten
- GAB 4 Erhalt natürlicher Lebensräume & wildlebender Tiere & Pflanzen
- GAB 5 Lebensmittelrecht und Lebensmittelsicherheit
- GAB 6 Verbot bestimmter Stoffe hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung
- GAB 7 Inverkehrbringen von PSM
- GAB 8 Nachhaltige Verwendung von Pestiziden
- GAB 9 Tierschutz Kälber
- GAB 10 Tierschutz Schweine
- GAB 11 Tierschutz Idw. Nutztiere



KONDITIONALITÄT / GRUNDANFORDERUNGEN (2)

10 GLÖZ-Standards (Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand)

- GLÖZ 1 Erhaltung von Dauergrünland
- GLÖZ 2 Angemessener Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen
- GLÖZ 3 Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- GLÖZ 4 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
- GLÖZ 5 Geeignete Bodenbearbeitung zur Verringerung der Bodenschädigung unter Berücksichtigung der Hangneigung
- GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung
- GLÖZ 7 Anbaudiversifizierung und Fruchtwechsel
- GLÖZ 8 Bracheverpflichtung, Erhalt von LSE, Schnittverbot von Hecken/Bäumen
- GLÖZ 9 Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von umweltsensiblem DGL in NATURA-2000-Gebieten
- GLÖZ 10 Kontrolle diffuser Quellen hinsichtlich Phosphate

BODEN.WASSER.SCHUTZ
BERATUNG
Im Auftrag des Landes O

Änderung ab 2025

KONDITIONALITÄTSÄNDERUNGEN

VERWALTUNGSVEREINFACHUNG FÜR KLEINBETRIEBE

Ausnahme vom Kontroll- und Sanktionssystem betreffend Konditionalität

- Ab Antragsjahr 2024
- ■Kleinbetriebe unter 10 ha landw. Nutzfläche (inkl. der anteiligen Futterflächen von Almen und Gemeinschaftsweiden) aus Kontrollsystem der Konditionalität ausgenommen → Sind trotzdem einzuhalten!
- **ACHTUNG:** GAB sind gesetzliche Vorgaben Überprüfung durch Verwaltungsbehörden möglich (z.B. AMA Kontrollen über Gewässeraufsicht)



KONDITIONALITÄTSÄNDERUNGEN – GLÖZ 7

ANBAUDIVERSIFIZIERUNG UND FRUCHTWECHSEL

Ab 2025 Auswahlmöglichkeit für Betriebe ab 10 ha Ackerfläche

Anbaudiversifizierung

- >10 ha bis ≤ 30 ha Ackerfläche: mind. 2 Kulturen, Hauptkultur max. 75%
- > 30 ha Ackerfläche: mind. 3 Kulturen, Hauptkultur max. 75%, zwei dominierende Kulturen max. 95%

Oder Fruchtwechsel:

- Jährlicher Wechsel der Kultur auf mindestens 30 Prozent der Ackerfläche
- Kulturwechsel auf allen Ackerflächen spätestens nach drei Jahren
- Ausgenommen sind folgende Kulturen:
 - Bracheflächen, Ackerflächen, für Erzeugung von Gras oder Grünfutterpflanzen, Saatmais, mehrjährige Kulturen, mehrjährige Leguminosen, Gräsersaatgutvermehrung
- Hauptkultur max. 75 %

Ausnahmen: Biobetriebe gemäß VO (EU) 2018/848 und Betriebe > 75 Prozent Grünland/Feldfutteranteil



KONDITIONALITÄTSÄNDERUNGEN - GLÖZ 8

- Ab 2025 keine Verpflichtung zur Anlage von 4% Stilllegungsfläche
- Einführung neuer Maßnahme zur Abgeltung bis 4% der Ackerfläche
- Auflagen zum Schutz von LSE und zum Schnittverbot von Hecken und Bäumen bleiben bestehen
- Vorgabe für Bio und UBB Betriebe zur Anlage von 7% Biodiversitätsfläche bleibt bestehen

ÖPUL 2023 - MAßNAHMENÜBERSICHT

Allgemein	Acker	Grünland	Dauerkulturen	Tierwohl	Natura 2000
Umweltgerechte und biodiversitäts- fördernde Bewirtschaftung	Nicht produktive Ackerflächen und Agroforststreifen	Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland (**)	Erosionsschutz Wein/Obst/Hopfen	Tierwohl - Weide	Natura 2000 - Landwirtschaft
Biologische Wirtschaftsweise	Begrünung - Zwischenfrucht	Einschränkung ertragssteigernde Betriebsmittel (*)	Insektizidverzicht Wein/Obst/Hopfen	Tierwohl - Stallhaltung – Rinder	
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation	Begrünung - System Immergrün	Heuwirtschaft (**)	Herbizidverzicht Wein/Obst/Hopfen	Tierwohl - Schweinehaltung	
Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen	Erosionsschutz Acker (inkl. OG)	Bewirtschaftung von Bergmähdern	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	Tierwohl – Behirtung	t dillo 5%
Naturschutz	Vorbeugender Grundwasserschutz Acker (inkl. AG)	Almbewirtschaftung	* = Kombinationspflicht mit UBB ** = Kombinationspflicht mit UBB ode grüne Schrift = Öko-Regelung		er BIO
Ergebnisorientierte Bewirtschaftung		经验证	b	BODEN.WASSER.SO BERATU Im Auftrag des Lan	NG WAR

ÖPUL 2023 – ALLGEMEINER TEIL: MEHRJÄHRIGE MAßNAHMEN (1)

- Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung
- Biologische Wirtschaftsweise
- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
- Heuwirtschaft
- Bewirtschaftung von Bergmähdern
- Erosionsschutz Acker
- Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
- Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
- Almbewirtschaftung
- Vorbeugender Grundwasserschutz Acker
- Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsgefährdetem . Grünland
- Naturschutz inkl. "Regionaler Naturschutzplan"
- Ergebnisorientierte Bewirtschaftung



ÖPUL 2023 – ALLGEMEINER TEIL: MEHRJÄHRIGE MAßNAHMEN (2)

■ Mindest-Vertragszeitraum abhängig vom Einstiegsjahr

von	bis	Jahre
1. Jänner 2023	31. Dezember 2028	6
1. Jänner 2024	31. Dezember 2028	5
1. Jänner 2025	31. Dezember 2028	4

■ Letzte Einstiegsmöglichkeit in mehrjährige Maßnahmen mit Förderjahr 2025 (Beantragung bis spätestens 31. Dezember 2024)

■ Einstieg in <u>einjährige Maßnahmen-Optionen</u> noch mit Förderjahr 2028 möglich (Beantragung bis spätestens 31. Dezember 2027)

■ Jährliche Beantragungsmöglichkeit



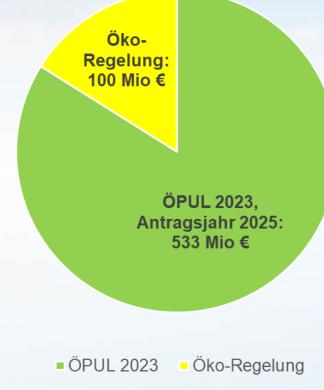
ÖPUL 2023 – ALLGEMEINER TEIL: EINJÄHRIGE MAßNAHMEN

- Letzte Einstiegsmöglichkeit in einjährige Maßnahmen mit Förderjahr 2027 (Beantragung bis spätestens 31. Dezember 2026)
- Zusätzliche Beantragung einjähriger Optionen/Zuschläge noch mit Antragsjahr 2028 möglich (Beantragung bis spätestens 31. Dezember 2027)
- Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen
- Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen
- Begrünung von Ackerflächen -Zwischenfruchtanbau
- Begrünung von Ackerflächen System Immergrün
- Bodennahe Ausbringung flüssiger
 Wirtschaftsdünger und Gülleseparation

- Erosionsschutz Acker & Wein, Obst und Hopfen
- Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau
- Tierwohl Behirtung
- Tierwohl Weide
- Tierwohl Stallhaltung Rinder
- Tierwohl Schweinehaltung
- Natura 2000 Landwirtschaft
- Wasserrahmenrichtlinie Landwirtschaft



- Umsetzung Impulsprogramm Landwirtschaft
 - ■zusätzlich Mittel aus Bund und Länder (90 Mio. €/Jahr)
 - ■8% Erhöhung der ÖPUL Prämien ab Antragsjahr 2024
 - ■Nicht bei ÖKO Regelungsmaßnahmen (Begrünungsmaßnahmen) → EU finanziert
- ■Umstellung ÖKO Regelung
 - ■fixer Betrag mit Aufteilung
 - "Erosionsschutz Wein, Obst, Hopfen" zu kofinanzierter ÖPUL Maßnahme → fixe Prämiensätze
 - Einführung neuer Maßnahme "Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen"



© Günter Albers/stock



PRÄMIENÄNDERUNGEN

Ulmurata	ÖDI II. Madanahara	Prämie	nhöhe in € p	öhe in € pro ha	
Hinweis	ÖPUL-Maßnahme	2023	2024*	ab 2025	
Neu	Erosionsschutz Acker ohne Bio: Untersaaten in Mais und Sorghum	keine	keine	81	
Neu	Erosionsschutz Acker mit Bio: Untersaaten in Mais und Sorghum	keine	keine	97,2	
Neu ⊠	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation: Zuschlag stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen, Auszahlung auf allen Ackerflächen des Betriebes, mind. 1 GVE Schweine pro ha Acker	keine	keine	54	
Neu	Vorbeugender Grundwasserschutz Acker: Zuschlag Cultan-Düngung auf Acker im Gebiet	keine	keine	40	
	Vorbeugender Grundwasserschutz Acker: Zuschlag Bildungs- und Beratungsauflagen für die ersten 10 ha	30	60	60	
Neu ⊠	Almbewirtschaftung: Zuschlag Erstellung Almweideplan im Rahmen 4-stündiger Weiterbildung bis 15.7.2025 für max. 20 ha	keine	keine	20	
	Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland: Zuschlag für gemähtes artenreiches Grünland und einmähdige Wiesen auf Hangneigung unter 18 Prozent	150	262	262	
Neu	Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland: Zuschlag für gemähtes artenreiches Grünland und einmähdige Wiesen auf Hangneigung ab 18 Prozent	keine	keine	162	
Neu ⊠	Tierwohl - Schweinehaltung: Zuschlag Festmistkompostierung je GVE	keine	keine	21,6	
Neu ⊠	Nicht produktive Ackerfläche - Grünbrache NPA	keine	keine	350-450	
Neu ⊠	Agroforststreifen	keine	keine	600-800	

^{☑ =} Neubeantragung bis 31.12.2024 erforderlich, um 2025 daran teilnehmen zu können

^{*} Wertan passung aufgrund "Impulsprogramm Landwirtschaft"

NEU: NICHTPRODUKTIVE ACKERFLÄCHEN UND AGROFORSTREIFEN

NEUE ÖKO-REGELUNGSMAßNAHME AB 2025

- ■Wegfall Stilllegungsverpflichtung GLÖZ 8
- ■Maximal 4% der Ackerfläche als nichtproduktive Ackerfläche förderbar (Code: NPA)
- Ausschließlich Grünbrachen förderbar
- ■(Nicht) möglich für UBB- und Bio Betriebe
 - Ausnahme: Agroforststreifen für FS >5 ha





NICHTPRODUKTIVE ACKERFLÄCHEN UND AGROFORSTREIFEN

■ <u>Auflagen Nichtproduktive Ackerflächen:</u>

- Anlage bis 15. Mai oder Selbstbegrünung oder bereits bestehende Grünbrachen
- Frühester Umbruch 15. September bzw. 1. August bei Anlage einer ZWF oder Winterung
- ■Pflege (mulchen/mähen/häckseln)
 - ■mindestens einmal in 2 Jahren
 - maximal 2 mal pro Jahr
- ■Pflege von max. 50% vor dem 1. August im Jahr der ersten Beantragung zusätzlich Reinigungsschnitt vor dem 1. August möglich
- Nutzung ganzjährig unzulässig
- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Flächen (ausschließlich Wirkstoffe die gemäß Bio-Verordnung verwendet werden dürfen)



NICHTPRODUKTIVE ACKER FLÄCHEN UND AGROFORSTREIFEN

■ <u>Auflagen Agroforstreifen:</u>

- Neuanlage ab dem Jahr 2020
- Gehölze die nicht in Negativliste vorkommen
- ■Breite von 2 bis max. 10 Meter
- ■pro 100 Meter 10 bis max. 25 Bäume
- ■Baumabstand in der Reihe max. 25 Meter
- Sträucher zwischen Bäume zulässig
- Spezialkulturen zählen nicht als Agroforststreifen
- Neuanlage bis 15. Mai des Antragsjahres
- Erforderliche Pflegemaßnahme: Pflanzpfahl, Verbissschutz, Pflegeschnitt
- Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot ausgenommen Verbissschutzmittel gemäß Bio-VO
- Gehölzentnahme zulässig sofern Mindestanforderung erfüllt bleibt bzw. bei Nachpflanzung bis 15. Mai des Antragsjahres
- Dauerhafte Begrünung des krautigen Teils keine Nutzung
- ■Für feldstücksbezogene Biodiversitätsflächen (15 Ar bei >5ha) anrechenbar aber nicht fi Biodiversitätsflächen





NICHT PRODUKTIVE ACKERFLÄCHEN UND AGROFORSTSTREIFEN

Förderfähige Flächen	Details	ab 2025 €/ha
Ackerflächen	Nicht produktive Ackerflächen (bis max. 4 % der Ackerfläche)	350 bis 450
Agroforststreifen (eigene	600 bis 800	

- NPA sind prämienmäßig mit keiner anderen Maßnahme auf der Einzelfläche kombinierbar.
- Keine Anrechnungen auf andere Verpflichtungen im Rahmen der ÖPUL-Sonderrichtlinie
- NPA nur dann förderfähig, wenn nicht als "GLÖZ 4"-Fläche ausgewiesen
- Maßnahme "Nicht produktive Ackerflächen und Agroforststreifen" zählt zur Öko-Regelung, d.h. es gibt keine fixen Prämiensätze, sondern Prämienbänder.
- Code "NPA" hemmt die Dauergrünlandwerdung.



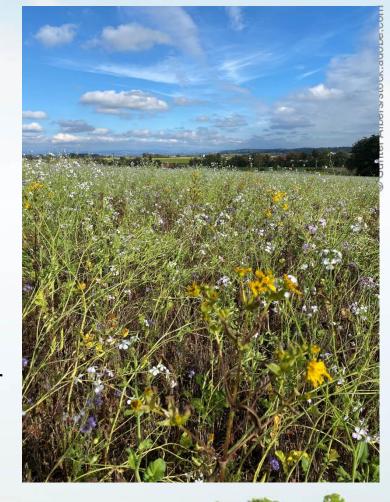
BEGRÜNUNG VON ACKERFLÄCHEN – SYSTEM IMMERGRÜN

- Aktive Anlage von flächendeckender Begrünung bis spätestens 15. Oktober
- ■Bis 20. September mind. 3 Mischungspartner aus 2 Pflanzenfamilien
- ■Nach dem 20. September bis spätestens 15. Oktober angelegte ZWF überwiegend winterhart Reinsaat möglich, wenn diese winterhart ist frühester Umbruch 15. Februar
- ■Mindestanlagedauer 42 Tage. Eine Erneuerung nach 42 Tagen bis zum 15. Oktober ist Zug um Zug möglich sofern ZWF wieder 42 Tage besteht
- ■Untersaaten als ZWF anrechenbar sofern Bedingungen erfüllt Anlagezeitpunkt ist Datum der Ernte
- ■Bei Ernte nach dem 15. Oktober und Unterschreitung der 85% Begrünung ist nur noch Anlage einer Hauptkultur möglich



BEGRÜNUNG VON ACKERFLÄCHEN - ZWISCHENFRUCHTANBAU

- Flexible Gestaltung Variante 1
- mind. 5 Mischungspartnern aus mind. 3 Pflanzenfamilien
- Anlage spätestens bis 10. August
- Frühester Umbruch nach 70 Kalendertagen aber nicht vor 15. September
- ■Befahrungsverbot bis 15. September
- Verpflichtung zur Anlage einer Hauptkultur im Herbst





WEITERE ÖPUL ÄNDERUNGEN

Erosionsschutz Acker

- ■Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Soja, Sonnenblume, Mais und Sorghum
- ■TIPP: Begrünte Abflusswege (594 Euro/ha Agraratlas)



Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland

■Optionaler Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland zukünftig für maximal 25% des gemähten Grünlandes, aber jedenfalls für 2 ha und zukünftig auch für gemähtes Grünland mit Hangneigung ab 18%



UBB UND BIO AB 2025

- Anbaudiversifizierung: neben Ackerfutter auch Grünbrachen und Spargel Ausnahmekulturen
- Feldstücksbezogene Anlageverpflichtung 15 Ar bei größer 5 ha auch durch Agroforststreifen erfüllbar
- ■Beweidung von Acker-Biodiversitätsflächen ab 1. August
- Zusätzlicher Pflegeschnitt vor 1.8. bei Biodiversitätsflächen im ersten Jahr der Beantragung möglich
- ■Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung zukünftig auch eine Variante mit einmaligen Häckseln ab 1. Oktober
- Nur Bio: Erosionsgefährdete Kulturen auf Flächen mit Hangneigung über 10% ohne Maßnahme "Erosionsschutz Acker" und ohne erosionsmindernde Verfahren zukünftig Auszahlung der halben Bio-Basismodulprämie

Hinweis	ÖDUL M-0	Prämienhöhe in € pro ha			
	ÖPUL-Maßnahmen UBB und BIO			ab 2025	
	Ackerbasisprämie UBB	70	75,6	8	
	Ackerbasisprämie Bio	205	221,4	23	
	UBB und Bio: Zuschlag für Sonnenblumen - wenn mind. 15				
	Prozent förderungswürdige Kulturen am Acker	50	86,4	86,	
Neu	UBB und Bio: Zuschlag Pheromonfallen Rübenderbrüssler			15	
	UBB und Bio: Zuschlag Acker-Biodiversitätsflächen auf guten				
	Standorten (Ackerzahl ab 50)	70	75,6	14	
	UBB und Bio: Mehrnutzenhecken-Prämie	800	1.000	1.00	
	UBB und Bio: Zuschlag für DIVRS am Grünland und Acker	200		10.	
	bei Mahd und Abtransport	300	424	42	
Neu	UBB und Bio: Zuschlag für DIVRS am Acker bei Häckseln ab			32	
Neu	1. Oktober			32	
	UBB und Bio: Zuschlag für Grünland-Biodiversitätsflächen auf				
	guten Standorten (Grünlandzahl ab 30)	50	54	10	
7-2-mi=	UBB und Bio: Zuschlag für Grünland-Biodiversitätsflächen,			2010	
Neu	Typ Altgrasfläche (DIVAGF)			15	
	Bio: Zuschlag "Kreislaufwirtschaft" für Flächen mit Ackerfutter				
	und Futterleguminosen, wenn diese Kulturen >15 Prozent der			40	
	Ackerfläche ausmachen; gilt für Nicht-Tierhalter und Tierhalter		75,6 221,4 86,4 75,6 1.000 424		
Neu	unter 1,4 RGVE/ha Futterfläche				
	Bio: Zuschlag "Kreislaufwirtschaft" für Grünlandflächen", wenn				
	>8 Prozent DIV-Flächen oder artenreiches Grünland; gilt für				
Neu	Tierhalter unter 1,4 RGVE/ha Futterfläche			4	
Neu	Bio: I ransaktionskostenzuschlag - je Betrieb (nicht pro ha)	-		40	

"Wertan passung aufgrund "Impulsprogramm Landwirtschaft"



BODENNAHE AUSBRINGUNG FLÜSSIGER WIRTSCHAFTSDÜNGER, BIOGASGÜLLE UND GÜLLESEPARATION:

- Ausweitung der "stark N-reduzierte Fütterung bei Schweinen" auf gesamtes Bundesgebiet
 - Zusätzlich zur Beantragungsmöglichkeit neben der Maßnahme "GWA" auch über die Maßnahme "Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation"
 - Zugangsvoraussetzung (mind. 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche), Förder-verpflichtungen und Höhe der Förderung (54 Euro je ha) wie in Maßnahme "GWA"



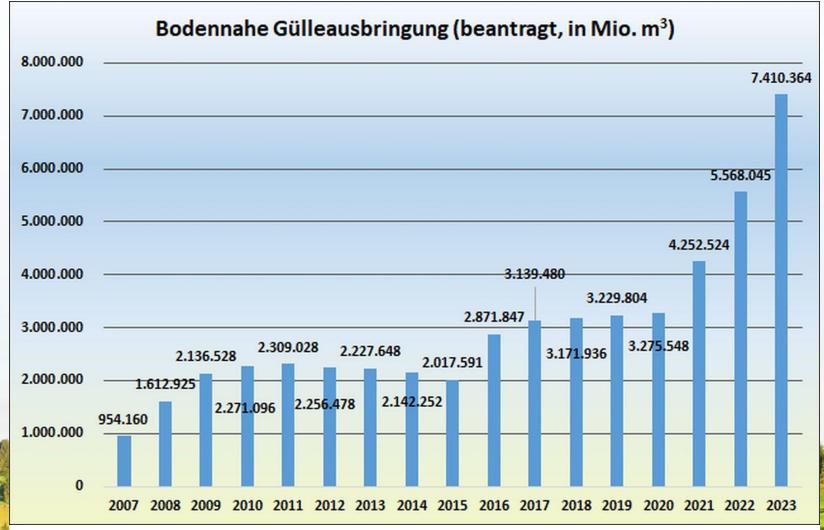
BODENNAHE AUSBRINGUNG FLÜSSIGER WIRTSCHAFTSDÜNGER, BIOGASGÜLLE UND GÜLLESEPARATION:

Förderfähige Mengen	Details	2023: €/m³	ab 2024: €/m³
Bodennahe Ausbringung	Schleppschlauchverfahren	1,0	1,10
flüssiger Wirtschaftsdünger/ Biogasgülle auf Ackerflächen	Schleppschuhverfahren	1,4	1,50
und Grünlandflächen	Gülleinjektionsverfahren	1,6	1,70
Gülleseparierung	bis max. 20 m³ je Rinder-GVE und Jahr	1,4	1,50

- Prämiengewährung aufgrund der im MFA beantragten Menge bzw. am Betrieb durch Rinderhaltung angefallener, separierter Menge; Dokumentation erforderlich!
- Prämien für die bodennahe Ausbringung bis maximal 50 m³ je ha düngungswürdiger Ackerund Grünlandfläche; Dokumentation erforderlich!
- düngungswürdige Flächen = Summe der Acker- und Grünlandflächen mit N-Düngebedarf gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung
- keine düngungswürdigen Flächen = Leguminosenreinbestände, Flächen mit Düngeverbot



BODENNAHE AUSBRINGUNG FLÜSSIGER WIRTSCHAFTSDÜNGER, BIOGASGÜLLE UND GÜLLESEPARATION



- Verhandlungen und Diskussionen It. NEC-Richtlinie: Steigerung auf ca. 12 Mio. m³ bis 2025 bzw. auf ca. 15 Mio. m³ bis 2030 notwendig!
- Maßnahme kann gesetzlich verpflichtend werden!
- Freiwilligkeit vor Zwang
- ÖPUL-Förderung erhalten!
- Teilnahmeraten- und Mengen

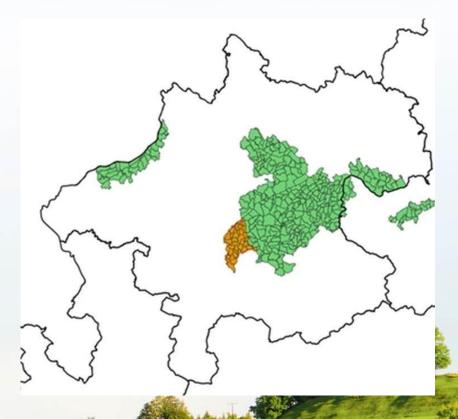


Quelle: Entwicklung der bodennahen Ausbringung seit 2007 © ÖPUL-Aktivitätsdaten, BML

VORBEUGENDER GRUNDWASSERSCHUTZ ACKER

SPÄTEST MÖGLICHER EINSTIEG: ENDE 2024!

- Ausweitung der Gebietskulisse "Traunspitz" Grundwasserkörper zwischen Traun und Alm
- Einführung Korridor Stickstoffsaldo von 20 bis max. 100 kg N/ha ab Ernte 2024
- ■Zuschlag Cultan-Düngung: 40 €/ha





VORBEUGENDER GRUNDWASSERSCHUTZ ACKER

- ■Bildung und Beratung
 - mind. 10 Stunden spezifische Weiterbildung bis spätestens 31.12.2026
 - Gewässerschutzkonzept bis

VIDEO

- ■Bodenproben spätestens 31.12.2026
 - ■innerhalb der Gebietskulisse sind Bodenproben zu ziehen
 - ■mindestens eine Bodenprobe (ab 1.1.2022 bis spätestens 31.12.2026) pro angefangene 5 ha Ackerfläche
 - + Einpflege in AMA-Datenbank

VIDEO

- Schlagbezogene Aufzeichnungen, Düngeplanung, Verbotszeiträume, Gabenteilung (80 kg N)
- Wirkstoff-Verbote
- Optional:
 - Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen
 - Stark N-reduzierte Fütterung bei Schweinen





VORBEUGENDER GRUNDWASSERSCHUTZ – ACKER

Prämien für		2023: €/ha	2024: + 8 % €/ha	ab 2025: €/ha
	Basisprämie	50	54	54
	Landes-Top-up Oberösterreich (in OÖ verpflichtend)	30	32,4	32,4
	Zuschlag für die ersten 10 ha für Bildungs- und Beratungsauflagen (Gewässerschutzkonzept, 10 h WB)	30	60	60
	Zuschlag Cultan-Düngung	1	1	40
Ackerflächen im Gebiet (Anhang H)	Zuschlag für Pflanzenschutzmittelverzicht Mais (ohne Saatmaisvermehrung) und Sorghum	20	21,6	21,6
	Zuschlag für Pflanzenschutzmittelverzicht Raps und Saatmaisvermehrung	60	64,8	64,8
	Auswaschungsgefährdete Ackerflächen (bis maximal 20 % der Ackerfläche des Betriebes)	500	540	540
	Zuschlag stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen (nur für Betriebe mit > 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche)	50	54	54



	Düngerarten			Ausbringverbotszeitraum lt. "NAPV"	
			von	bis	
		Anbau von Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten bis inkl. 15. Oktober			
		Anbau von im Folgejahr zu erntenden oder mehrjährigen Blühkulturen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung bis inkl. 31. August (Kümmel, Fenchel, Minze,			
ÄNDERUNGEN NAPV	stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Legehühnerfrischkot, Dünn- und Feststoffanteil aus separierten Güllen,	Schlüsselblume, Johanniskraut, Minze, Melisse,) Anbau von im Folgejahr zu erntenden oder mehrjährigen Gemüsekulturen bis inkl. 31. August	1. November	15. Februar bzw. 31. Jänner*	
	Biogasgülle, Gärrückstände, nicht entwässerter Klärschlamm (<15 % TS)	(Spargel, Schnittlauch, Winterzwiebel, Porree,) Anbau von Erdbeeren bis inkl. 31. August		Sew. Siryamici	
		Anbau von Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten nach dem 15. Oktober			
		Anbau von im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen, im Folgejahr zu erntende odermehrjährige Blühkulturen und Erdbeeren nach dem 31. August und alle anderen Ackerkulturen	Ab Ernte der vorherigen Hauptkultur		

ÄNDERUNGEN NAPV

■Herbstdüngung

Betroffene	Stickstoff- begrenzung	Kulturen	Zeitraum		
Düngerarten	im Herbst		ab	bis	
stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Legehühnerfrischkot, Dünn- und Feststoffanteil aus separierten Güllen, Biogasgülle, Gärrückstände, nicht entwässerter Klärschlamm (< 15 % TS)	Max. 60 kg N/ha (ab Lager)	Anbau von Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten* bis inkl. 15. Oktober Anbau von im Folgejahr zu erntenden oder mehrjährigen Blühkulturen zur Saatgutvermehrung oder Heilund Gewürzpflanzennutzung bis inkl. 31. August (Kümmel, Fenchel, Minze, Schlüsselblume, Johanniskraut, Minze, Melisse,) Anbau von im Folgejahr zu erntenden oder mehrjährigen Gemüsekulturen bis inkl. 31. August (Spargel, Schnittlauch, Winterzwiebel, Porree,)	Erntetermin der letzten Vorfrucht	Beginn des jeweiligen Verbotszeitraumes zur Stickstoffdüngung (siehe oben)	
		Dauergrünland Ackerfutter	1. Oktober		



	Düngerarten	ten Kulturen Kulturen Ausbringverbots It. GRUNDWass auf Ackerflächen gemäß bzw. lt. "NA		/asser 2030 mäß Gebietskulisse
			von	bis
	stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Legehühnerfrischkot, Dünn- und Feststoffanteil aus separierten Güllen, Biogasgülle, Gärrückstände, nicht entwässerter Klärschlamm (< 15 % TS)	Anbau von Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten bis inkl. 15. Oktober		Al V
ÄNDERUNGEN NAPV		Anbau von im Folgejahr zu erntenden oder mehrjährigen Blühkulturen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung bis inkl. 31. August (Kümmel, Fenchel, Minze, Schlüsselblume, Johanniskraut, Minze, Melisse,) Anbau von im Folgejahr zu	15. Oktober	
■ GW - Gebiet		erntenden oder mehrjährigen Gemüsekulturen bis inkl. 31. August (Spargel, Schnittlauch, Winterzwiebel, Porree,)		15. Februar
		Anbau von Erdbeeren bis inkl. 31. August		
		Anbau von Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten nach dem 15. Oktober		
		Anbau von im Folgejahr zu erntenden oder mehrjährigen Gemüsekulturen, im Folgejahr zu erntenden odermehrjährigen Blühkulturen und Erdbeeren nach dem 31. August und alle anderen Ackerkulturen	Ab Ernte der vorherigen Hauptkultur	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
		Vor Maisanbau	15. Oktober	21. März

NEUERUNGEN NH₃ - VERORDNUNG

NEU - NOVELLE JULI 2024

- Einarbeitung Gülle, Jauche, Gärrest, nicht entw. Klärschlamm und Geflügelmist
 - + Festmist innerhalb von 4 h auf Flächen ohne Bodenbedeckung
 - Niederschlag
 - Kleinschlagregelung für Betriebe unter 5 ha LN ohne Bodenbedeckung auf mind. 2 Schlägen → 8 h ONLINE ODUPIAN ÖSTERREICHISCHER DÜNGEDI AMED
- Harnstoffdüngung für Böden
- Betriebsbezogene Aufzeichnungen
- Abdeckung offene Gruben ab 240 m³ gesamtbetriebliches Fassungsvermögen
 - Neubau: ab 2025 feste Abdeckung Investförderung weiterhin möglich
 - Bestehende Anlagen: Möglichkeit der flexiblen Abdeckung
 - Natürlich: Schwimmdecke, Strohhäcksel,...
 - Künstlich: Schwimmfolie, HexaCover,...
- → Evaluierung der Wirksamkeit Ende 2026



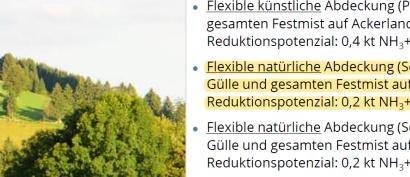
NH₃-RED-VO – ABDECKUNG VON GÜLLEGRUBEN VERSUS EINARBEITUNG-KLEINSCHLAGREGELUNG

- ➤ Einarbeitung Festmist: innerhalb von 4 Stunden ab 1. Jänner 2026
- ➤ <u>Grubenneubau</u>: feste Abdeckung **ab 1. Jänner 2025** (Betondecke, Zeltdach, Holzkonstruktion) **Investitionsförderung möglich!**
- ➤ <u>Bestehende Gruben:</u> flexible oder feste Abdeckung **ab 1. Jänner 2028**
 - ➤ Max. 2 x Aufrühren, Dokumentation
- ➤ Evaluierung: Harnstoff, Kleinschlagreglung, Bodennah bis 31. Dezember 2026

umweltbundesamt[®]

POTENZIALE NH₃-VO: ANALYSIERTE ALTERNATIVEN

- <u>Flexible künstliche</u> Abdeckung (Plastikfolie etc.) und unmittelbares Einarbeiten von Gülle und gesamten Festmist auf Ackerland <u>ohne Kleinschlagregelung</u> gem. NH₃-VO: Reduktionspotenzial: 0,4 kt NH₃+1,4 kt NH₃ = **1,8 kt** NH₃
- <u>Flexible künstliche</u> Abdeckung (Plastikfolie etc.) und unmittelbares Einarbeiten von Gülle und gesamten Festmist auf Ackerland <u>mit Kleinschlagregelung</u> gem. NH₃-VO: Reduktionspotenzial: 0,4 kt NH₃+1,3 kt NH₃ = **1,7 kt** NH₃
- <u>Flexible natürliche</u> Abdeckung (Schwimmdecke, Strohhäcksel) und unmittelbares Einarbeiten von Gülle und gesamten Festmist auf Ackerland <u>ohne Kleinschlagregelung</u> gem. NH₃-VO: Reduktionspotenzial: 0,2 kt NH₃+1,4 kt NH₃ = **1,6 kt** NH₃
- <u>Flexible natürliche</u> Abdeckung (Schwimmdecke, Strohhäcksel) und unmittelbares Einarbeiten von Gülle und gesamten Festmist auf Ackerland <u>mit Kleinschlagregelung</u> gem. NH₃-VO: Reduktionspotenzial: 0,2 kt NH₃+1,3 kt NH₃ = **1,5 kt** NH₃





INFORMATIONEN

- ÖPUL-Merkblätter: Merkblätter | AMA AgrarMarkt Austria
- Agraratlas: <u>www.agraratlas.at</u>
- GAP-Info BML: <u>Agrarumweltprogramm (ÖPUL)</u>
- LK-Online: <u>Förderungen</u> | <u>LK Oberösterreich</u>
- BWSB: <u>Startseite</u> | <u>bwsb</u> <u>Startseite</u>
- ÖDüPlan Plus Updates + Kurstermine: <u>ÖDüPlan Plus | bwsb Aufzeichnungsprogramme</u>



VIELEN DANK

ALLES GUTE!

Boden.Wasser.Schutz.Beratung Auf der Gugl 3, 4021 Linz 050 6902 1426 www.bwsb.at





facebook

